FRAUENRIEDHAUSEN
LANDKRES DILLINGEN

BEBAUUNGS- UND BAULEITLINIENPLAN FÜR DAS GEBIET "NORD"
MASSTAB = 1:1000

FESTSETZUNGEN:

1.) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE UND LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES. AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHTSTÖRENDE GEWERBE- u. HANDWERKSBETRIEBE IM WOHNGEBIET ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES WOHNGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.

2.) STELLPLÄTZE u. GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

3.) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELEGENEN GRUNDSTÜCKEN SELBST DIENEN u. IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

ZEICHENERKLÄRUNG:

A.) FÜR DIE FESTSETZUNG:

GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES

UNVERÄNDERTE BESTEHENBLEIBENDE	FESTZUSETZENDE	AUFZUHEBENDE	BAULINIEN
			STRASSEN u. GRÜNFLÄCHEN
			BEGRENZUNGSLINIE
			ZWINGENDE BAULINIE
			VORDERE BAUGRENZE
			SEITL. u. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE

G FLÄCHEN FÜR GARAGEN

6+D ZULÄSSIG FÜR ERD- u. AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS

g GESCHLOSSENE BAUWEISE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

6 ERDGESCHOSS a. D. 25-30°

6+1 ZULÄSSIG ERD a. 1 VOLLGESCHOSS

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

B.) HINWEISE:

GEMEINDEGRENZE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

365 FLURSTÜCKNUMMERN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

③ NUMMERIERUNG DER PARZELLEN

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 10. April 1962 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. §10 B. BAUG. AUFGESTELLT

FRAUENRIEDHAUSEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON SCHWABEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHL. VOM _____ NR. _____ GENEHMIGT

FRAUENRIEDHAUSEN, DEN _____

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM GEMEINDEZIMMER VOM 10. Mai BIS 10. Juni AUFGELEGEN DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT u. ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBL. BEKANNTGEMACHT

FRAUENRIEDHAUSEN, DEN _____

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD VON TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. §12 B. BAUG. DAS IST AM _____ RECHTSVERBINDLICH

FRAUENRIEDHAUSEN, DEN _____

SIEGEL

BÜRGERMEISTER

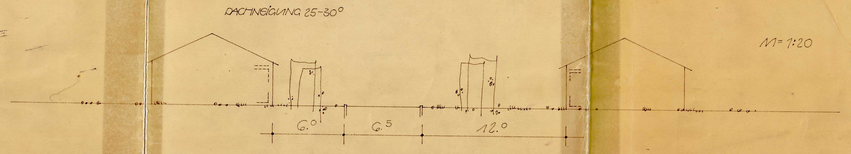

STRASSENSCHNITT "A-A"

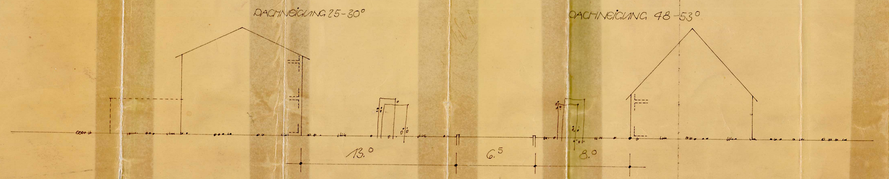

STRASSENSCHNITT: "B-B"

DILLINGEN, IM APRIL 1962
DER ARCHITEKT:

WERNER BAUMANN ARCHITEKT
DILLINGEN-DR. KÖNIGSTR. 9 RUF 717
WITTISLINGEN-BUHMAYERSTR. 4 RUF 267

Genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes vom 13.5.1964 Nr. III/1-610/6.

Dillingen a.d.Donau, den 13.5.1964
Landratsamt

(Dr. Schweiger)
Landrat